



Französisch-deutsche Jugendfreizeit „Queyras/Wurmberg“

(20.-26.08.2017)



Der Abschluss der gemeinsamen Freizeitwoche von Jugendlichen aus dem Queyras sowie Wurmberg und Umgebung wird mit einem

Gemeinsamen Festabend

in der Turn- und Festhalle Wurmberg

am Freitag, 25. August 2017, ab 19.00 Uhr

gefeiert.

Die Jugendlichen präsentieren Gesangs-, Musik- und Tanzeinlagen, die sie miteinander einstudiert und geübt haben, und ein kurzer Film-/Fotorückblick lässt die Erlebnisse der Freizeit Revue passieren.

Die interessierte Bevölkerung ist herzlich eingeladen.





Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung

www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr



Zentrale e-mail: info@wurmberg.de 9449-0

Fax 9449-40

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Kämmerei

Herr Grössle Zi. 8 groessle@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 · Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Frau Dutt, Frau Grimm, Frau Lell, Frau Opfer

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen (z.B. Toto Lotto, Pforzheimer Zeitung, Buchverkauf, Reinigungsannahme, Stadtwerke Pforzheim)

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 08.30-12.30 Uhr Mo u. Do 14.00-18.00 Uhr
Di u. Fr 14.00-17.00 Uhr Mi nachmittags geschlossen
Sa 09.30-12.00 Uhr nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!!!

Bauhof Heckengäu, Öschelbronner Str. 64

75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Gemeindevollzugsbediensteter für Heimsheim, Mönshaus und Wurmberg, Dirk Albrecht 0159 / 04237136

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Notariat IV Mühlacker

Herr Mauch 07041 / 8118940 Fax: 07041 / 8118999

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

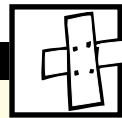
Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall – Notrufnummern

POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) **110**
Polizeiposten Niefern-Öschelbronn Schulstr.6/1 07233 / 3399
Polizeirevier Mühlacker Hindenburgstr.100 07041 / 9693-0
FEUERWEHR **112**
 (Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Pforzheim e.V.
Kronprinzenstr. 22

- Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
- Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240
- Hausnotruf 07231/373-285

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/8686

Rathausstr. 2, Wimsheim info@diakonie-heckengaeu.de

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker **07041 / 91469-0**

- Pflegestützpunkt Enzkreis
- Beratungsstelle Hilfe im Alter
- Demenzzentrum

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt Frauenhaus 07231/457630

Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231 / 32798

Kreissenorenrat Enzkreis - Stadt Pforzheim e. V.

Ebersteinstr. 25, Pforzheim info@kreissenorenrat-pf.de

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

leitung@wichernhaus-pforzheim.de

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis 07231/308 70

Hohenzollernstr. 34, Pforzheim 07041 6057
 Industriestr. 40/1, Mühlacker

beratungsstelle.pforzheim@enzkreis.de

soziales-netzwerk-muehlacker.de Fax 07041/861315

Telefon Seelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschafts-konfliktberatung nach § 219 StGB.

Pestalozzistr. 2, Pforzheim 07231 / 378758

Hindenburgstr. 48, Mühlacker

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr

Tel.efon: 0171 / 8025110 Tägliche Bereitschaft



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
 Auskunft- und Beratungsstelle 07231/931420
 Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)
 Störungshotline Strom 0800 / 3629477
 Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP Telefon 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934 u. 9177276
 Wurmberg, Gollmerstr. 14

Am Montag startet das Ferienprogramm!

Die Teilnahme von Kindern an den Programmpunkten ohne rechtzeitige vorherige Anmeldung ist nicht möglich!!!

Los geht's am **Montag, 28. August** mit **SPORT, SPIEL und SPASS beim SSF Stuttgart**

Treffpunkt: **14.00 Uhr** am Clubhaus in der Öschelbronner Straße

Ende: **ca. 17.30 Uhr**



Am Dienstag, **29. August** findet dann der **MINI-FUSSBALL- Confed Cup** statt

Treffpunkt: **13.00 Uhr** im Sportzentrum „Steinernes Kreuz“

Ende: **ca. 17.00 Uhr**



In der **SOLARWERKSTATT** erlebt ihr am **Mittwoch, 30. August**, wie Sonnenenergie auf vielfältige Weise genutzt werden kann.

Treffpunkt: **14.00 Uhr** in der Turnhalle in Wurmberg

Ende: **ca. 17.00 Uhr**



Für diese Veranstaltung wurde bei der Anmeldung eine Schutzgebühr von 3 Euro erhoben und als Beleg ein Kärtchen ausgegeben. Bitte dieses mitbringen, damit der Betrag rückerstattet werden kann!

Am **Donnerstag, 31. August** geht's dann zu **Martin Luther – Abenteuer in Wittenberg**

Treffpunkt: **17.00 Uhr** am Ev. Gemeindehaus

Ende: **ca. 19.30 Uhr**



Der **Talentino-Wettbewerb** findet am **Freitag, 01. September** statt

Treffpunkt: **09.00 Uhr** am Vereinsheim bei den Tennisplätzen

Ende: **12.00 Uhr**



Am **Freitagnachmittag (01. September)** geht es dann zum **Einsatz rund ums Feuerwehrhaus**

Treffpunkt: **16.00 Uhr** am Feuerwehrhaus, Alte Pforzheimer Straße

Ende: **ca. 19.00 Uhr**



Zum Abschluss am **Samstag, 02. September** **Ausgesägte Holzdekorationen (Tiere)**

Treffpunkt: **13.00 Uhr**, Altes Feuerwehrhaus (neben dem Rathaus)

Ende: **ca. 16.00 Uhr**



Auch für diese Veranstaltung wurde bei der Anmeldung eine Schutzgebühr von 3 Euro erhoben und als Beleg ein Kärtchen ausgegeben. Bitte dieses mitbringen, damit der Betrag rückerstattet werden kann.

Da die Vereine Getränke und Essen einkaufen, entsprechend der Zahl der jeweils für eine Veranstaltung angemeldeten Kinder, ergeht die Bitte an die Eltern: Schicken Sie ihre Kinder auch tatsächlich zu den Veranstaltungen, für die sie angemeldet sind! Viel Spaß beim Ferienprogramm 2017.



Amtliche Bekanntmachungen

Unterhaltungsmaßnahmen im Friedhof Wurmberg

Voraussichtlich ab Montag, 28. August 2017, führt die Firma Britsch Bestattungen, Wurmberg, im Auftrag der Gemeinde Wurmberg Unterhaltungsmaßnahmen im Friedhof Wurmberg durch.

Die Arbeiten erstrecken sich auf drei Grabfelder im nordwestlichen Teil des Friedhofs und werden in insgesamt drei Abschnitten durchgeführt:



Im Zuge der Maßnahme entfernt die Firma Britsch die vorhandenen Sandsteinplatten, die gleichermaßen als Weg zwischen den Gräbern wie als Grabeinfassung dienen. Nach Setzen von Betonfundamenten werden anschließend neue Sandsteinplatten verlegt.

Während der Maßnahme sind die jeweils betroffenen Grabstellen nur schwer bzw. temporär gar nicht zu erreichen. Hierfür wird um Verständnis gebeten.

Die Fa. Britsch informiert die Grabnutzungsberechtigten im jeweiligen Bauabschnitt vorab über die bevorstehenden Arbeiten und die damit verbundenen Einschränkungen. Sie bietet überdies an, nicht bzw. schwer zugängliche Grabstellen für die Dauer der Einschränkungen kostenlos zu gießen. Bitte melden Sie sich ggf. bei der Firma Britsch Bestattungen unter Tel. (0171) 4181504. Ihre Gemeindeverwaltung

Straßenbauarbeiten im Fichtenweg in Neubärental

Die Fa. Otto Morof Tief- und Straßenbau GmbH, Althengstett, führt im Auftrag der Gemeinde eine Fahrbahnsanierung im Fichtenweg in Neubärental im Bereich der Anwesen Fichtenweg 1 – 6 durch. Die Arbeiten beginnen voraussichtlich am 04.09.2017 und müssten bis 14.09.2017 abgeschlossen sein.

Die Fa. Morof ist bestrebt, die Behinderungen für die Anlieger möglichst gering zu halten. Es wird jedoch nicht zu vermeiden sein, dass bei den vorgenannten Grundstücken - zumindest zeitweise - eine Zufahrt nicht möglich ist. Durch die An- und Abfahrt der Baufahrzeuge können zudem auch die anderen Anlieger des Fichtenweges etwas beeinträchtigt sein. Um Verständnis wird gebeten.

Polier und damit Ansprechpartner der Fa. Morof vor Ort wird voraussichtlich Herr Hamberger sein. Er ist bei Fragen auf der Baustelle erreichbar, ansonsten unter der Telefonnummer 0162/2695451. Als Bauleiterin ist Frau Mager vorgesehen, die in dringenden Fällen unter der Telefonnummer 0162/2695487 kontaktiert werden kann.

Ihre Gemeindeverwaltung

Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung

- Flurneueordnungsbehörden -

Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Pforzheim (A 8-Enztalquerung) Vorläufige Anordnung Nr. 3 vom 15.08.2017

1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den Ausbau der BAB A 8 wird vom Landratsamt Enzkreis als Flurbereinigungsbehörde, vertreten durch die Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung in Karlsruhe, auf Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe (im Folgenden RP) vom 13.07.2017 nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Pforzheim (A 8-Enztalquerung) folgendes angeordnet:

1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

04.10.2017

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnahme bzw. dauerhaft entzogen, die in den Besitzregelungskarten 1 bis 3 vom 15.08.2017 in grün (vorübergehend) bzw. in braun (dauerhaft) farblich gekennzeichnet sind. Die Besitzregelungskarten sind Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung.

1.2 Die Bundesrepublik Deutschland als Unternehmens-trägerin, vertreten durch das RP, wird ab 04.10.2017 für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3 Die in den unter 1.1 genannten Karten in grüner Farbe dargestellten vorübergehend entzogenen Flächen werden den Beteiligten nach Fertigstellung der betroffenen Maßnahmen wieder zur Nutzung zugewiesen. Der Zeitpunkt der Wiederzuweisung wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt werden.

1.4 Die vorläufige Anordnung ergeht nach § 88 Nr. 5 FlurbG mit folgenden Auflagen:

- Das RP hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu sind die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den landwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.
- Wegfallende Zäune oder sonstige Abgrenzungen sind vom RP durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Bauzäune an der Grenze der Inanspruchnahme zu ersetzen. Ver- und Entsorgungsanlagen sind durch geeignete Maßnahmen in Betrieb zu halten oder zu ersetzen.
- Vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen sind vom RP vor deren Rückgabe an die Bewirtschafter durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand zu bringen.
- Das RP hat der Flurbereinigungsbehörde zeitnah mitzuteilen, wenn nur vorübergehend in Anspruch genommene Flächen wieder dauerhaft bewirtschaftet werden können.
- Das RP hat die natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und erforderliche Ausnahmegenehmigungen selbst einzuholen.

2. Festsetzung der Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile sowie der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

2.1 Wesentliche Grundstücksbestandteile

Die auf den zu entziehenden Flächen befindlichen wesentlichen Bestandteile (Bäume, Sträucher, Bauwerke usw.) wurden unter Beiziehung von Sachverständigen zur Beweissicherung aufgenommen. Sie sind im „Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile“ nachgewiesen. Das Verzeichnis ist ein Bestandteil dieses Beschlusses.

In bisher rein landwirtschaftlich genutzten Bereichen werden die wesentlichen Bestandteile im „Verzeichnis der wesentlichen Bestandteile“ mit ihren Werten aufgeführt.

Diese Werte werden hiermit als Geldentschädigung auf Grund von § 88 Nr. 3 i.V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG in voller Höhe endgültig festgesetzt.

Die übrigen Geldentschädigungen werden zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens im Flurbereinigungsplan, festgesetzt.

Bei Waldflächen wurden die vorhandenen Bestände zur Beweissicherung in einem Waldwertgutachten erfasst. Das RP wird mit den Eigentümern die erforderlichen Regelungen treffen.

2.2 Aufwuchschädigung

Für die unter Nr. 1 bezeichneten Flächen wird in den Fällen, in denen angebaute Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden, auf Antrag eine Entschädigung für Aufwuchs, der 2017 nicht mehr abgeerntet werden kann, gezahlt.

Als Berechnungsgrundlage wird für die bei Grundstücksinanspruchnahme vorhandene Kulturen das „Verzeichnis der Aufwuchs- und Nutzungschädigungen“ bestimmt. Die Höhe der sich daraus ergebenden Entschädigung wird in einem gesonderten Beschluss festgesetzt. Sofern der Schätzrahmen für einzelne Kulturen keine Werte enthält, wird der Wert unter Beziehung von Sachverständigen bewertet.

Der Antrag auf Aufwuchschädigung ist bis spätestens 04.10.2017 an die Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

2.3 Nutzungschädigung

2.3.1 Grundsätze

Für in Anspruch genommene Flächen (siehe Nr. 1) wird jährlich, längstens jedoch bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG, eine Nutzungschädigung gezahlt, soweit nicht Ersatzland zur Verfügung gestellt oder zumutbares Ersatzland angepachtet werden kann.

Die Festlegung der Nutzungschädigung erfolgt nach den Grundsätzen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Weitergeltung der Verwaltungsvorschrift über Nutzungschädigungen in Unternehmensflurbereinigungen vom 24.11.2011 (GABl S. 585). Als Grundbetrag wird als Nutzungschädigung für landwirtschaftlich genutzte Flächen sowohl bei selbstbewirtschafteten Eigentumsflächen als auch bei Pachtflächen (bis zum Ablauf der Pachtvereinbarung) der durchschnittliche Deckungsbeitrag gezahlt. Ist nur ein Teil des Grundstücks nach Ziffer 1 entzogen, wird die Nutzungschädigung nur für die in Anspruch genommene Teilfläche bezahlt.

Der durchschnittliche Deckungsbeitrag beträgt für Acker und Grünland einheitlich 7,80 €/Ar und Jahr.

Bei nicht bewirtschafteten, aber bewirtschaftbaren landwirtschaftlichen Flächen wird der einfache ortsübliche Pachtzins vergütet. Dieser beträgt 1,80 €/Ar und Jahr.

Die Höhe der sich danach für das einzelne Grundstück ergebenden Entschädigung wird in einem gesonderten Beschluss festgesetzt.

Über den vorgenannten Grundbetrag hinaus kann im Einzelfall eine höhere Nutzungschädigung verlangt werden, wenn ein höherer Deckungsbeitrag nachgewiesen wird, bei Inanspruchnahme einer Teilfläche die Restfläche nicht mehr wirtschaftlich nutzbar ist oder infolge von An- oder Durchschneidungsschäden eine erhebliche Bewirtschaftungsbeeinträchtigung besteht oder sonstige besondere Umstände bestehen, die vom durchschnittlichen Deckungsbeitrag nicht erfasst werden. Dies ist mit Begründung bei der Gemeinsamen Dienststelle zu beantragen

2.3.2 Berechtigte:

Die Nutzungschädigung nach Ziffer 2.3.1 erhalten:

- die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften oder
- die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis der Flurbereinigungsbehörde angemeldet und glaubhaft nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung nach Nr. 1, gegen die Bestandsermittlung nach Nr. 2.1 und gegen die Festsetzungen nach den Nrn. 2.2 und 2.3 kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung, Postfach 2544, 76013 Karlsruhe (Hausadresse: Ritterstr. 28, 76137 Karlsruhe), oder direkt beim Landratsamt Enzkreis (Sitz Pforzheim), eingelegt werden.

Ein schriftlich erhobener Widerspruch muss innerhalb dieser Frist bei der Gemeinsamen Dienststelle oder beim Landratsamt Enzkreis eingegangen sein. Die Widerspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe dieser vorläufigen Anordnung.

Die Festsetzung der Höhe der Geldentschädigung nach Nr. 2.1 kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung bei der Gemeinsamen Dienststelle oder beim Landratsamt Enzkreis einzureichen. Der Antrag muss die Festsetzung bezeichnen, gegen die er sich richtet, und soll einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten.

4. Begründung

Zu Nr.1:

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) hat mit Beschluss vom 08.06.2016 die Flurbereinigung Pforzheim (A 8-Enztalquerung) nach § 87 FlurbG angeordnet. Die Anordnung ist unanfechtbar. Das für die Maßnahme erforderliche Land wird deshalb in der Flurbereinigung bereitgestellt.

Der Plan für das Vorhaben „Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 8 Karlsruhe-Stuttgart zwischen der Anschlussstelle Pforzheim Süd und der Anschlussstelle Pforzheim Nord (Enztalquerung)“ wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 20.11.2014 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar. Die Dringlichkeit des Ausbaus der A 8 ergibt sich aus den Aussagen des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält den Ausbau der Trasse der A 8, die Festlegung von Ausgleichsflächen sowie andere im Zusammenhang mit dem Bau erforderliche Maßnahmen. Zur baldigen Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen ist die Entziehung von Besitz und Nutzung erforderlich. Vor dem eigentlichen Trassenbau sind Vorarbeiten wie die Verlegung von Leerrohren, die Verlegung von unterschiedlichen Leitungen sowie, unter Beachtung der gesetzlichen Schutzvorschriften, Rodungsarbeiten erforderlich. Eine Verzögerung dieser Arbeiten hätte auch eine Verzögerung der Fertigstellung der A 8 zur Folge. Diese Anordnung dient daher dem schnellstmöglichen Ausbau der A 8 im öffentlichen Interesse.

Zu Nr. 2:

Die Grundsätze für die Aufwuchs- und Nutzungschädigungen werden bereits in Verbindung mit dieser Anordnung festgesetzt, um sie schnellstmöglich auch der Höhe nach festsetzen zu können.

Als Entschädigungsgrundsätze für Aufwuchs- und Nutzungschädigungen wurden Regelwerke zugrunde gelegt, die eine angemessene Entschädigungshöhe ermöglichen.

Die Grundsätze hierfür hat das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg am 09.07.1987 (GABl. S. 801) erlassen.

Die Festsetzung für die Entschädigung der wesentlichen Bestandteile der nicht rein landwirtschaftlich genutzten Bereiche erfolgt nach Durchführung von Grunderwerbgesprächen mit den Eigentümern. In den erhöhten Grundstückspreisen der Flurstücke entlang des Igelsbachwegs und des Hörnlewegs sowie des Gewanns Enzberg sind die wesentlichen Grundstücksbestandteile grundsätzlich beinhaltet. Für widerrechtlich vorhandene Anlagen innerhalb eines 40 m-Streifen parallel zur bestehenden Autobahn (§ 9 FStg-Bundesfernstraßengesetz) kann keine Entschädigung verlangt werden.

5. Hinweise

Die Besitzregelungskarten (siehe Nr. 1.1), das Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile (Nr. 2.1) sowie das Verzeichnis der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen (Nr. 2.2) liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in den Rathäusern in Eutingen, Kieselbronn und Niefern während der dortigen ortsüblichen Öffnungszeiten aus. Beauftragte der Gemeinsamen Dienststelle geben am 31.08.2017 im Rathaus in Eutingen von 14.00 bis 18.00 Uhr Erläuterungen zu dieser vorläufigen Anordnung. Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Besitzregelungskarten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4110) eingesehen werden.

Die nach Nr. 2.1 bis 2.3. jeweils zu zahlenden Geldbeträge werden über die Teilnehmergeinschaft ausbezahlt. Diese kann sie ggf. gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen (§ 88 Nr. 6 FlurbG). Zur Auszahlung ist die vorherige Mitteilung einer Kontoverbindung Voraussetzung.

Karlsruhe, den 15.08.2017
Raying
(Leitender Ingenieur)

DS

Ihr Bauhof Heckengäu informiert:**Baubeginn beim Zweckverband Bauhof Heckengäu**

Mit der Gründung des Zweckverbands Bauhof Heckengäu wurde durch die Verbandsversammlung auch die Entscheidung getroffen, den Bauhof am gemeinsamen Standort in Wurmberg zu erweitern. An diesem Standpunkt können durch die Erweiterung alle Fahrzeuge, Geräte und Materialien zentral stationiert bzw. gelagert werden.

Anfangs 2015 wurden die Vorentwürfe in der Verbandsversammlung beraten und in der Folge entschied sich der Zweckverband für die Errichtung einer Einhausung der Freifläche mittels einer Stahlkonstruktion, welche mit Trapezblech in Sandwichbauweise verkleidet und eingedeckt wird. Ende 2015 konnte dann die Auftragsvergabe erfolgen. Positiv wirkt sich aus, dass durch die Vergabe der Halle in einer Systembauweise eine deutliche Kostenreduzierung erzielt werden konnte.

Nach der Erteilung der Genehmigungen konnte Anfang August mit den Bauarbeiten begonnen werden. Neben den Baufirmen ist auch der Bauhof tätig, um in Eigenleistung z.B. die Waschplatte einzubauen.

Ihr Team vom Bauhof Heckengäu



Bauhof

» Amtliche Berichte**Erweiterung der Öffnungszeiten ab 04. September 2017**

Ab dem 4. September 2017 erweitern wir für Sie unsere Öffnungszeiten:

Mittags haben wir von Montag bis Freitag künftig eine halbe Stunde länger offen als bisher (bis 13.00 Uhr statt bis 12.30 Uhr). Zusätzlich bieten wir Ihnen eine Frühsprechstunde immer mittwochs ab 7.30 Uhr an; dafür schließen wir montags nachmittags bereits um 17.00 Uhr.

Nachfolgend die ab 04. September 2017 geltenden neuen Öffnungszeiten:

Montag	08.30 – 13.00 Uhr	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 13.00 Uhr	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Mittwoch	07.30 – 13.00 Uhr	
Donnerstag	08.30 – 13.00 Uhr	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 – 13.00 Uhr	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Samstag	09.30 – 12.00 Uhr	

Ihr KOMM-IN-Team

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht, Kerschensteiner Str.10 · 75417 Mühlacker

Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

**» Standesamtliche Nachrichten****Geburtstag**

30.08.2017

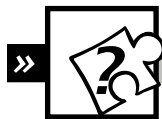
Ilona Scharf, Wurmberg,

70 Jahre

Wir gratulieren herzlich und wünschen ein schönes Geburtstagsfest.



**Für Grüße
und Glückwünsche:
www.gemeinde.de**

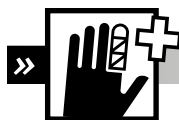


Fundsachen

Ein **schwarzer Motorradhelm** mit rot-gelben Streifen auf dem Schulhof

Ein Paar **rosarote Inline-Skates** auf dem Spielplatz am Feuersee

Die Fundsachen können während der Öffnungszeiten im KOMMUN-Dienstleistungszentrum, Gollmerstr. 17, abgeholt werden.



Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

Ab sofort gibt es die bundesweite Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst.

Die 116 117 kann bundesweit kostenfrei und ohne Vorwahl gewählt werden.

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis	
Rettungsdienst:	112
Allgemeiner Notfalldienst:	116117
Kinderärztlicher Notfalldienst: Pforzheim	01806 072311
Augenärztlicher Notfalldienst Calw/Freudenstadt am Wochenende 10 -12 Uhr	01805 19292123
Augenärztlicher Notfalldienst Mittelbaden unter der Woche 18 - 08 Uhr	01806 19292122

Pforzheim

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim,

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 01806 / 072311

Mi 13.00 - 20.00 Uhr, Fr 16.00 - 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertag 08.00 - 20.00 Uhr

Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 19.00 - 24.00 Uhr

Mittwoch 14.00 - 24.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 - 24.00 Uhr

Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67a, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 - 24.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 24.00 Uhr

Freitag: 16.00 - 24.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 08.00 - 24.00 Uhr

Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker

Montag - Freitag: 18.00 - 07.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 07.00 - 07.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 26.08.2017

Schlössle-Apotheke (in der Schlössle Galerie), Westliche 80, Pforzheim, Telefon: 07231 / 4 24 64 20

Sonntag, 27.08.2017

Linden-Apotheke Niefern-Öschelbronn, Hauptstraße 323, Telefon: 07233 / 35 25

Central-Apotheke Mühlacker, Bahnhofstr. 42, Tel. 07041 / 81 06 946

Öffnungszeiten:

Samstag von 08.30 Uhr bis Sonntag 08.30 Uhr

Sonntag von 08.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr



Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Tel.: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Öschelbronner Straße (ehemalige Radarstation), ist wie folgt geöffnet:

Samstag	26.8.2017	13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	31.8.2017	09:00 - 12:30 Uhr
Samstag	02.9.2017	08:30 - 11:30 Uhr

Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben:

Anlieferung aus Privathaushalten

Sperrmüll, Altholz, bis

1 m³ 6,00 EURO

2 m³ 12,00 EURO

3 m³ 18,00 EURO

Verpackungs-Styropor bis

1 m³ 13,00 EURO

2 m³ 26,00 EURO

3 m³ 36,00 EURO

Fensterflügel, Fenster und Glasscheiben

bis 1 m² 3,00 EURO (je Stück)

über 2 m² 4,50 EURO (je Stück)

Bauschutt je angefangenen 100 Liter 13,50 EURO

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, PC-Bildschirmen sowie Elektrogroßgeräten (einschl. Kühlgeräte) ist nur noch auf dem Recyclinghof in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich.

Maulbronn (Deponie), Telefon: 07043 / 6960

Mo - Fr: 07:30 - 11:45 Uhr, 12:45 - 15:45 Uhr

Sa: 08:00 - 12:15 Uhr